

Tenos Honorarordnung

Für die Organisation und Durchführung von Mediationsverfahren erhebt Tenos eine Verfahrensgebühr und Kosten (Honorare, Auslagen- und Aufwendungsersatz) nach Maßgabe dieser Honorarordnung.

§ 1 Verfahrensgebühr

Tenos erhält eine Verfahrensgebühr von € 400 (zzgl. USt.) pro Partei für die administrative Vorbereitung des Verfahrens und den Vorschlag von Mediatoren. Die Verfahrensgebühr wird nicht erstattet, falls das Mediationsverfahren – gleich aus welchen Gründen – nicht durchgeführt wird.

§ 2 Mediatorhonorar und Auslagen

- (1) Das Honorar des Mediators wird auf der Basis eines Stunden- oder Tagessatzes berechnet.
- (2) Der Stundensatz beträgt € 150 bis € 250 (jeweils zzgl. USt.) pro Partei und angefangener Stunde. Maßgeblich ist die Anzahl der Stunden, die der Mediator auf das Mediationsverfahren und weiterer Handlungen außerhalb der Verhandlungen, die das Mediationsverfahren betreffen, verwendet hat.
- (3) Der Tagessatz beträgt € 1.200 bis € 2.000 (jeweils zzgl. USt.) pro Partei und umfasst bis zu 8 Stunden. Für eventuelle weitere, jeweils angefangene Stunden gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (4) Für die Vorbereitung des Verfahrens, insbesondere die Durchsicht der vorbereitenden Schriftsätze zur Sach- und Rechtslage, berechnet der Mediator € 500 (zzgl. USt.) pro Partei (Vorbereitungsgebühr).
- (5) Auslagen und erforderliche Aufwendungen der Mediatoren und von Tenos sind zuzüglich zum Honorar zu erstatten.
- (6) Wird von einer Partei ein Mediationstermin - gleich aus welchen Gründen - abgesagt, entstehen Kosten nach folgender Maßgabe: bis 3 Wochen vor dem Termin 30 %, bis 2 Wochen 60 %, bis 1 Woche 80 %, weniger als 1 Woche 90 %. Berechnungsgrundlage sind die beiden Parteien in Rechnung gestellten Kostenvorschüsse gemäß § 4. Auslagen und erforderliche Aufwendungen der Mediatoren und von Tenos gemäß Abs. 5 sind zu 100 % zu erstatten.

§ 3 Kostentragung

- (1) Die Parteien tragen Verfahrensgebühr und Kosten im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen. Die eigenen Kosten, einschließlich etwaiger Anwaltskosten, trägt jede Partei selbst.
- (2) Die Parteien haften für Verfahrensgebühr und Kosten als Gesamtschuldner.

§ 4 Vorschuss

- (1) Die Parteien leisten einen Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühren/ Kosten. Das Tätigwerden von Tenos und der Mediatoren kann von der Einzahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt auch, soweit während des Verfahrens zusätzliche Kosten entstehen, die von dem bereits gezahlten Vorschuss nicht gedeckt sind.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Kostenvorschuss zu erbringen.

§ 5 Abweichende Vereinbarungen

Tenos kann mit den Parteien eines Mediationsverfahrens von dieser Honorarordnung abweichende Vereinbarungen treffen. Sie bedürfen der Schriftform.

